

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen

Das Wichtigste in Kürze

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Rückvergütung von anerkannten Krankheitskosten. Diese müssen in der Schweiz entstanden sein.

Bei Ablehnung der jährlichen Ergänzungsleistung aufgrund eines Einnahmenüberschusses bezahlen wir die vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten nach Abzug des Einnahmenüberschusses.

Die Leistungen von Versicherungen (z.B. Krankenkasse) gehen vor. Bitte schicken Sie deshalb die Rechnung zuerst an Ihre Krankenkasse.

Senden Sie uns die Belege **innerhalb von 15 Monaten** seit der ersten Rechnungsstellung. Nach dieser Frist können wir keine Kosten mehr vergüten.

Nutzen Sie dazu das Online-Formular:
www.was-luzern.ch/belege-einreichen

Sie können die Belege auch bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde abgeben oder direkt an WAS Ausgleichskasse Luzern senden.

Welche Kosten werden vergütet?

1. Kostenbeteiligungen Krankenkasse

Wir vergüten die Kosten für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenkasse. Pro Kalenderjahr höchstens CHF 1'000.00.

2. Zahnbehandlungskosten

Wir übernehmen Notfall- und Schmerzbehandlungen bis CHF 600.00. Andere Zahnbehandlungskosten vergüten wir, wenn diese einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sind. Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt muss dem Tarifvertrag der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO angeschlossen sein.

Ab CHF 600.00 müssen Sie uns vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag einreichen. Informieren Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt, dass Sie die Kosten über die Ergänzungsleistungen abrechnen. Wir vergüten die Kosten nach Sozialversicherungstarif.

3. Transportkosten

Wir vergüten Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort (z.B. Arztpraxis, Spital, Tagesstrukturen).

- Für jede Fahrt müssen Sie eine Terminbestätigung haben.
- Wir vergüten das kostengünstigste, zumutbare Transportmittel. Grundsätzlich ist das der öffentliche Verkehr (Bus, Zug).
- Ist der öffentliche Verkehr nicht zumutbar, übernehmen wir ausnahmsweise Fahrten mit einem Privatauto zu CHF 0.70 pro Kilometer.
- Müssen Sie aus gesundheitlichen Gründen einen Fahr- oder Taxidienst benutzen, senden Sie die Transportkosten mit einer ärztlichen Verordnung zuerst an Ihre Krankenkasse. Bezahlte die Krankenkasse nicht, senden Sie uns die Rechnung zusammen mit dem Entscheid der Krankenkasse und der ärztlichen Verordnung.

Bitte nutzen Sie das [Formular für Transportkosten](#) auf unserer Internetseite.

4. Haushaltshilfekosten

Wir vergüten Kosten für Hilfe im Haushalt:

- höchstens CHF 48.00 pro Stunde bei anerkannten Spitex-Organisationen
- höchstens CHF 25.00 pro Stunde bei Privatpersonen und anderen Anbietern

Pro Haushalt vergüten wir maximal 16 Stunden pro Monat.

Wenn Sie eine Privatperson als Haushaltshilfe anstellen, müssen Sie die Sozialversicherungen abrechnen.

Das [Abrechnungsformular für Haushaltshilfe](#) finden Sie auf unserer Internetseite.

5. Ambulante Wohnbegleitung

Die Kosten für betreutes Wohnen vergüten wir, wenn die Betreuung durch eine von uns anerkannte öffentliche oder gemeinnützige Institution erfolgt. Es gilt ein Höchstbetrag von CHF 4'800.- pro Jahr (zusammen mit Haushaltshilfekosten).

6. Pflege und Betreuung zu Hause

Kosten für die Pflege der Spitex werden durch die Krankenkasse vergütet. Wir vergüten die Patientenbeteiligung.

Für die Pflege und Betreuung durch Familienangehörige oder direkt angestelltes Pflegepersonal gelten besondere Regeln. Bitte melden Sie sich. Gerne prüfen wir Ihren Fall.

7. Tagesstrukturen

Kosten für Tagesstrukturen vergüten wir nur Personen, die nicht in einem Heim leben.

- Personen, die eine Invalidenrente beziehen, erhalten max. CHF 45.00 pro Tag.
- Personen, die eine AHV-Rente beziehen, erhalten max. CHF 100.00 pro Tag.
- Für die Verpflegung ziehen wir CHF 10.00 ab.

8. Vorübergehende Heimaufenthalte

Bei einem Kurzaufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim vergüten wir eine Tagestaxe von max. CHF 184.00 und die Pflegekosten bis max. CHF 23.00/Tag. Für die Verpflegung ziehen wir CHF 21.50 pro Tag ab.

Melden Sie sich bei uns, wenn der Heimaufenthalt länger als drei volle Monate dauert.

9. Bade- und Erholungskuren

Kosten für ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren vergüten wir nur Personen, die nicht in einem Heim leben. Es gilt eine Tagestaxe von max. CHF 184.00 während höchstens 21 Tagen. Für die Verpflegung ziehen wir CHF 21.50 pro Tag ab.

10. Diätkosten

Für die Mehrkosten einer ärztlich verordneten und medizinisch lebensnotwendigen Diät (z.B. Zöliakie oder Morbus Crohn) vergüten wir höchstens CHF 2'100.00 pro Jahr.

Wir vergüten keine Diätkosten:

- bei Diabetes, Laktoseintoleranz und zur Gewichtsreduktion
- für Personen im Heim oder Spital.

Bitte legen Sie eine ärztliche Verordnung mit Krankheitsbild und der Angabe bei, welche Lebensmittel die Mehrkosten verursachen.

11. Hilfsmittel

Hilfsmittel, an denen sich die AHV beteiligt, vergüten wir mit maximal einem Drittel dieses Kostenbeitrags. Es gilt die Liste der AHV-Hilfsmittel. Die IV prüft, ob ein Anspruch auf Hilfsmittel besteht.

Wir vergüten die Miet- oder Anschaffungskosten der Hilfsmittel und Pflegehilfsgeräte, welche in der [kantonalen Verordnung](#) im Anhang 1 aufgeführt sind (ELKV).

Hinweis

Dieses Merkblatt gibt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Kassenspraxis.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.was-luzern.ch/el.

Bei Schwierigkeiten finanzieller oder anderer Art helfen Ihnen die Pro Infirmis und die Pro Senectute gerne weiter.

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8 | Postfach | 6000 Luzern 15
Telefon +41 41 209 02 63
www.was-luzern.ch